

2. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 33
Erftstadt-Kierdorf
Auf dem Leuchtenberg

S T A D T E R F T S T A D T
Der Stadtdirektor

Az.: 61 21-20/33 Gi/Kr
V61Gi01.130 (3)

An den

Rat

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung;

zur Vorberatung über den

Ausschuß für Planung und Umwelt

öffentlich	
V	5/ 3101
Amt: 61	
BeschlAusf: -61-	
Datum: 10.05.1994	

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 33, E.-Kierdorf, Auf dem Leuchtenberg;
2. Vereinfachte Änderung

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Vorlage berührt nicht den Etat.

Beschlußentwurf:

Gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33, E.-Kierdorf, Auf dem Leuchtenberg, vereinfacht zu ändern.

Die bisherige textliche Festsetzung "Einzelhaus" wird in "Einzelhaus" und "Doppelhaus" geändert.

Die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33, E.-Kierdorf, Auf dem Leuchtenberg, wird gemäß §§ 13, 2, 4 und 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), als Satzung beschlossen.

Begründung:

Während der Verhandlungen im Umlegungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 33 wurde immer wieder von den Beteiligten die Frage gestellt, ob auf den im Umlegungsverfahren entstandenen Grundstücken die Errichtung von Doppelhäusern erlaubt sei. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist Einzelhausbebauung zwingend vorgeschrieben.

Um nun den Bitten der Eigentümer zu entsprechen, ist beabsichtigt, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, daß die Errichtung auch von Doppelhäusern genehmigt werden kann.

Durch die beabsichtigte Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sämtliche beteiligten Eigentümer haben zu der Änderung ihr Einverständnis erklärt.

In Vertretung

(Wronka)